

Möglichkeiten und Chancen der Beratungsbesuche

Durch die Pflegereform hat sich bei den Beratungsbesuchen nach § 37.3 SGB XI einiges getan, dazu die wichtigsten Punkte: Die Gruppe der möglichen Prüfer wurden ausgeweitet. Nicht mehr nur die zugelassenen Pflegedienste übernehmen die Beratungsbesuche, sondern es kommen folgende Gruppen dazu:

- Zugelassene Beratungsstellen können ebenfalls die Beratung übernehmen. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass hier mehr Wettbewerb, aber auch die Möglichkeit der Spezialisierung gemeint ist. Es könnten beispielsweise Beratungsstellen zugelassen werden, die sich beispielsweise auf die Beratung von pflegebedürftigen Kindern spezialisiert haben. Für Versicherte ohne Pflegestufe aber mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf können die Beratungsbesuche auch von Stellen übernommen werden, die keine pflegfachliche Ausbildung haben wie z.B. Beratungsstellen für Demenz, etc. Ob sich die Zulassung als Beratungsstelle überhaupt rechnet, dürfte offen sein, da die Beratungsbesuche nicht sonderlich gut finanziert sind (max. bis 21 € bzw. 31 €).
- Neu dazu gekommen ist auch die Möglichkeit, dass die Pflegeberater nach § 7a ebenfalls die Beratungsbesuche testieren, beispielsweise wenn der Berater schon selbst im Rahmen eines Hausbesuches die Pflege- und Betreuungssituation überprüft hat. Schaut man sich an, welche auch pflegfachliche Einschätzung beim Beratungsbesuch gewonnen werden soll, ist es eine offene Frage, ob die Pflegeberater immer dazu geeignet sind. Lt. Empfehlung des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen können neben pflegfachkräften auch Sozialversicherungsfachangestellte sowie studierte Pädagogen als Pflegeberater

arbeiten. Alle Gruppen haben zwar entsprechend ihrer Grundausbildung weitere Fortbildungen zu absolvieren, aber diese Weiterbildungen dürften eine pflegerische Grundausbildung nicht ersetzen.

- Geblieben ist die Ausnahmemöglichkeit, dass die Pflegekasse ‚Einzelpflegekräfte‘ beauftragen können, wenn kein Anderer, weder ein Pflegedienst noch eine zugelassene Beratungsstelle, die Beratung übernehmen kann (z.B. auf einer Nordseeinsel ohne Pflegedienst).

Die maximale Vergütung, die die Beratungsbesuche kosten dürfen, ist um jeweils 5 € angehoben worden. Somit sind maximal 21 € oder 31 € abzurechnen. Allerdings nur dann, wenn diese Höhe auch in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 vereinbart wurde. Im Rundschreiben des Spitzenverbandes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Festlegung lediglich eine Höchstbetragsgrenze darstellt, nicht aber automatisch den gültigen Preis.

Für die Gruppe der Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 45a besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu den jeweiligen Pflichtbesuchen jeweils einen weiteren Beratungsbesuch abzurufen. Auch ohne Pflegestufe können zwei Beratungsbesuche pro Jahr abgerufen werden. Das heißt, bei Pflegestufe 1 und 2 können dann bis zu 4, bei Pflegestufe 3 bis zu 8 Besuche abgerufen werden. Unklar ist, ob auch für die freiwilligen Besuche ein Beratungsbericht an die Pflegekassen übersandt werden müssen.

Lt. Rundschreiben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen soll die Einschätzung der Pflegesituation auf der Grundlage des Allgemein- und Ernährungszustandes des Pflegebedürft-

tigen erfolgen. Erkenntnisse dazu lassen sich beispielsweise anhand

- des körperlichen Zustandes (z. B. aufgrund extremer Kachexie),
- des Hautzustandes (z. B. Dekubitus, Hämatome, Dermatosen) und
- des Hydrationszustandes gewinnen.

Problematisch ist, wie die durchführende Kraft diese Erkenntnisse gewinnen kann, ob also beispielsweise eine körperliche Inaugenscheinnahme der gesamten Haut notwendig ist. Spätestens hier ergeben sich auch Qualifikationsprobleme (siehe oben).

Lt. Gesetz sollen die Pflegekassen und die Leistungserbringer eine Empfehlung zur Durchführung der Beratungsbesuche erarbeiten. Die bisherige (fast ungekannte) Empfehlung stammt aus dem Jahre 2003, sie dürfte aber demnächst überarbeitet werden müssen, da die im Rundschreiben der Pflegekassen formulierten Anforderungen sehr viel ausführlicher sind als in der bisherigen Empfehlung.

Ein letzter Punkt aus dem Kassensrundschreiben ist wichtig: Die Pflegekassen verweisen hier darauf, dass in Notsituationen die durchführenden Kräfte auch ohne Zustimmung der Pflegebedürftigen diese Informationen weiter geben sollen (z.B. bei Verwahrlosung oder vermuteter Gewalt in der Pflege). Leider ist im Rundschreiben nicht erwähnt, wie dann die Pflegekassen mit diesen Informationen umzugehen haben. Denn wenn die Mitarbeiterin beispielsweise den Hinweis auf Verwahrlosung oder Gewalt an die Pflegekassen weitergibt, müssen diese von Amts wegen auch handeln, dies

wird im Rundschreiben jedoch nicht weiter erwähnt.

Hinweis:

Das Rundschreiben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen finden Sie unter der Internetadresse: www.g-k-v.de im Bereich Pflegeversicherung.

Die aktuelle Empfehlung zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37.3 finden sie auf www.syspra.de im Bereich „Organisation, Wissen“

Tipp:

Zwar wird durch die Gesetzesänderung die „Konkurrenz“ der Dienstleister größer, aber die Pflegedienste haben den Vorteil, dass sie die längste Erfahrung haben. Auch auf dem pflegerischen Sektor haben die Pflegedienste in der Regel mehr praktische und alltägliche Erfahrungen als beispielsweise die Pflegeberater der Pflegekassen (selbst wenn es Krankenschwestern sind). Unklar ist auch, wie der Bewertungsspielraum der Pflegeberater sein wird: eine pflegerische Situation, die ein Pflegedienst vielleicht noch als „nicht optimal, aber noch nicht gefährlich“ einstufen würde, könnte von einem bei der Pflegekasse beschäftigten Mitarbeiter durchaus anders wahrgenommen werden. Die Pflegeberater sind zwar vom Gesetz her neutral und sollen als Casemanager auftreten, ob und wie frei sie diese Aufgaben ausführen werden, kann erst die Praxis zeigen.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 11/2008

© Andreas Heiber**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de